

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/20 10ObS115/95 (10ObS116/95), 10ObS269/01h, 10ObS97/05w, 10ObS113/06z, 10ObS190/06y, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.1995

Norm

ASVG §210 Abs2

Rechtssatz

Die Gesamtrente soll im Zeitpunkt der Dauerrentenfeststellung für den letzten Arbeitsunfall gebildet werden. Der gesetzliche Auftrag geht dahin, die Dauerrente (§ 209 Abs 1 ASVG) tunlichst bald festzustellen, weshalb die Zweijahresfrist nicht als Regel, sondern als Grenzfall angesehen werden soll. Das gilt auch für die Gesamtrentenfeststellung.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 115/95

Entscheidungstext OGH 20.07.1995 10 ObS 115/95

- 10 ObS 269/01h

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 10 ObS 269/01h

- 10 ObS 97/05w

Entscheidungstext OGH 18.10.2005 10 ObS 97/05w

- 10 ObS 113/06z

Entscheidungstext OGH 17.08.2006 10 ObS 113/06z

- 10 ObS 190/06y

Entscheidungstext OGH 05.12.2006 10 ObS 190/06y

Beisatz: Da es sich bei der Gesamtrente immer um eine Dauerrente handeln muss, kommt eine Gesamtrentenbildung dann nicht mehr in Betracht, wenn die Folgen des neuerlichen Arbeitsunfall bereits zur Gänze abgeklungen sind und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit aus diesem neuerlichen Arbeitsunfall nicht mehr vorliegt. (T1)

- 10 ObS 105/07z

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 ObS 105/07z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084357

Dokumentnummer

JJR_19950720_OGH0002_010OBS00115_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at